



PROTOKOLL

Sitzung des Gemeinderates (RAT/038/2019)
am Donnerstag, dem 04.07.2019,
Kirchstraße 9, Schröers-Hof im Vierständlerhaus 29643 Neuenkirchen

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:05 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28. März 2019
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen
Vorlage: 0327/2019
7. Neubesetzung des Verwaltungsausschusses;
 1. Benennung der Mitglieder
 2. Losentscheidungen
 3. Feststellungsbeschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVGVorlage: 0336/2019
8. Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ stellvertretenden Bürgermeister
Vorlage: 0328/2019
9. Neubesetzung der Fachausschüsse
Vorlage: 0337/2019
10. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017; Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG
Vorlage: 0329/2019

11. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018;
Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG
Vorlage: 0330/2019
12. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 29 "Am Apfelgarten, Teil II" zur Ausweisung eines Neubaugebietes in der Ortschaft Neuenkirchen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung;
 - a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b.) Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - c.) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0331/2019
13. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen zur Ausweisung von Gewerbegebieten in den Gemarkungen Brochdorf und Delmsen;
 - a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0334/2019
14. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Sand Teil II" zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in Delmsen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung;
 - a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b.) Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - c.) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0332/2019
15. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 "Beim dicken Busch" zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in Brochdorf mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung;
 - a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b.) Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - c.) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0333/2019
16. Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Innenbereichssatzung Brochdorf -
 - a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0341/2019

17. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben;
Ko-Finanzierung Erweiterung Kopfsteinpflaster Mühlengelände -
Antrag Mühlenverein Sprengel
Vorlage: 0338/2019
18. Feststellung der untergeordneten Bedeutung des Jahresab-
schlusses des Eigenbetriebes Heide-Touristik; Verzicht auf einen
konsolidierten Gesamtabchluss
Vorlage: 0339/2019
19. Änderung der Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilli-
gen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb ihres
eigentlichen Aufgabengebietes – Kalkulation der Feuerwehrge-
bühren 2019-2021
Vorlage: 0340/2019
20. Straßenname im Baugebiet "Vor dem Windberg", Ortschaft
Sprengel;
Benennung der Straße
Vorlage: 0342/2019
21. Anträge, Anfragen, Spenden
- 21.1. Sponsoring;
Sachspende der Firma Gebr. Röders AG, Soltau
22. Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)
23. Schließung der Sitzung

Teilnehmerliste

Bürgermeister

Herr Carlos Brunkhorst

Ratsvorsitzender

Herr Thomas Bammann

Stellv. Bürgermeister

Frau Birte Delventhal

Herr Thorsten Möhlmann

Stellv. Ratsvorsitzender

Herr Thomas Stöckmann

Ratsmitglieder

Herr Hans-Georg Baden

Herr Michael Bluhm

Frau Hannelore de Vries

Frau Annegret Freytag

Herr Willem Grefe

Herr Ralf Greve

Herr Hendrik Hoops

Herr Jörg Kremser

Herr Wilhelm Lindenberg

Herr Torge Stamer

Herr Manfred Stein

Herr Sascha Weitz

Allgemeine Vertreterin

Frau Ira Broocks

Ortsbürgermeister

Herr Sebastian Stein

Ortsvorsteher

Herr Horst Rakow

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Erika Hoppe

Es fehlten:

Ortsbürgermeisterin

Frau Dörthe Schneider

Ortsbürgermeister

Herr Uwe Perlberg

Herr Dirk Schröder

Herr Herbert Zimmermann

Ortsvorsteherin

Frau Gudrun Schröder

Ortsvorsteher

Herr Hans-Ulrich Baden
Herr Hans-Jürgen Cordes

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Ratsvorsitzender Thomas Bammann eröffnet um 20.00 Uhr die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Damen und Herren.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Thomas Bammann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28. März 2019

Die Niederschrift der Sitzung vom 28.03.2019 wird einstimmig bei einer Enthaltung, wegen Nichtanwesenheit, genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Carlos Brunkhorst trägt seinen Bericht vor, der als Anlage beigefügt ist.

6 Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen Vorlage: 0327/2019

Gemäß § 57 NkomVG können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen mit.

Gemäß der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und die Ortsräte der Gemeinde Neuenkirchen, hat jede Fraktion und jede Gruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen sind dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen.

Mit Schreiben vom 02.04.2019 haben Herr Torge Stamer und Herr Thorsten Möhlmann schriftlich mitgeteilt, das sie aus der SPD-Fraktion des Rates der Gemeinde Neuenkirchen ausgestiegen sind und gemeinsam eine neue Gruppe im Rat bilden. Diese Gruppe soll den Namen „Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht“ tragen.

Zum Gruppensprecher wurde Thorsten Möhlmann benannt. Sein Stellvertreter ist Torge Stamer.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, das nunmehr folgende Ratsfraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Neuenkirchen gebildet wurden:

CDU-Fraktion (unverändert)

Vorsitzender Manfred Stein, stellv. Vorsitzende Birte Delventhal, Mitglieder: Hans-Georg Baden, Thomas Bammann, Hannelore de Vries, Annegret Freytag, Willem-Florian Grefe, Ralf Greve, Thomas Stöckmann, Sascha Weitz

SPD-Fraktion

Vorsitzender Jörg Kremser, stellv. Vorsitzender Michael Bluhm

Gruppe FDP/Hoops (unverändert)

Vorsitzender Hendrik Hoops, stellv. Vorsitzender Wilhelm Lindenberg

Gruppe Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht

Vorsitzender Thorsten Möhlmann, stellv. Vorsitzender Torge Stamer

Zur Kenntnis genommen Ja 17 Nein 0

**7 Neubesetzung des Verwaltungsausschusses;
1. Benennung der Mitglieder
2. Losentscheidungen
3. Feststellungsbeschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG
Vorlage: 0336/2019**

Gemäß § 71 Abs. 9 NkomVG muss ein Ausschuss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen in der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

Die neugebildete Gruppe „Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht“ hat mit Schreiben vom 13. Mai 2019 einen Antrag auf Neubesetzung sämtlicher Ausschüsse gestellt.

Der Verwaltungsausschuss wird nach § 75 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 und Abs. 3 NkomVG in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden.

Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder.

Nach § 71 Abs. 4 NkomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NkomVG kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (Grundmandat).

Nach der Berechnung ergibt sich folgende Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss:

Partei Fraktion	Berechnung		Sitz(e)		gerundet		Sitz(e)
CDU	10 x 6 : 16	=	3,750		3+1		3 + 1 = 4
SPD	2 x 6 : 16	=	0,750		0		0
FDP/Hoops	2 x 6 : 16	=	0,750		0		0
FLuPiS	2 x 6 : 16	=	0,750		0		0

Hier kommt § 71 Abs. 3 NKomVG zum Tragen.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr

mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu.

Ist dies nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend zu verteilen.

In diesem Fall wird zunächst der CDU ein weiterer Sitz zugeteilt.

Die verbleibenden zwei Sitze sind durch Losentscheid zu vergeben. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

Der erste Losentscheid fiel auf die SPD. Das zweite Los auf die FLuPiS.

Für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NkomVG). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Von den CDU-Mitgliedern des Verwaltungsausschusses wird angeregt, den Sitzungsbeginn auf 17.00 Uhr zu verlegen. Die übrigen VA-Mitglieder sollen sich in den nächsten Tagen dazu gegenüber der Verwaltung äußern.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NkomVG im Verwaltungsausschuss wie folgt fest:

CDU	4 Beigeordnete
SPD	1 Beigeordneter
FLuPiS	1 Beigeordneter

Das Grundmandat erhält die Gruppe FDP/Hoops.

Ordentliches Mitglied:			Vertreter:		
Name	Vorname	Partei	Name	Vorname	Partei
Delventhal	Birte	CDU	Greve	Ralf	CDU
Stein	Manfred	CDU	Stöckmann	Thomas	CDU
Freytag	Annegret	CDU	Weitz	Sascha	CDU
Bammann	Thomas	CDU	Grefe	Willem	CDU
Kremser	Jörg	SPD	Bluhm	Michael	SPD
Möhlmann	Thorsten	FLuPiS	Stamer	Torge	FLuPiS

Mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NkomVG (Grundmandat):

Lindenberg, Wilhelm (Gruppe FDP/Hoops)

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

**8 Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ stellvertretenden Bürgermeister
Vorlage: 0328/2019**

Gemäß § 71 Abs. 9 NkomVG muss ein Ausschuss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen in der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird

Die neugebildete Gruppe „**Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht**“ hat mit Schreiben vom 13. Mai 2019 einen Antrag auf Neubesetzung sämtlicher Ausschüsse gestellt. Bei der Neubesetzung des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 9 Satz 2 sind die Fraktionen und Gruppen nicht verpflichtet, die bisherigen Beigeordneten und Grundmandatäre erneut vorzuschlagen. Daher verlieren die Stellvertreter des Bürgermeisters ihre Funktion, da sie für den Moment der Neubesetzung nicht mehr Beigeordnete sind.

Da die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt werden müssen, ist eine Neuwahl der stellv. Bürgermeisterinnen bzw. stellv. Bürgermeister erforderlich.

Fraktionsvorsitzender der CDU, Manfred Stein, beantragt, lediglich zwei stellv. Bürgermeister*innen zu wählen. Jörg Kremser, Fraktionsvorsitzender der SPD, sowie auch Thorsten Möhlmann, Vorsitzender der Gruppe FLuPiS, beantragen, es bei 3 stellvertretenden Bürgermeister*innen zu belassen.

Bei 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung, wird der Antrag der CDU-Fraktion angenommen. Es werden nur noch zwei stellv. Bürgermeister*innen gewählt.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern werden gewählt:

1. Delventhal, Birte
2. Bammann, Thomas

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

**9 Neubesetzung der Fachausschüsse
Vorlage: 0337/2019**

Gemäß § 71 Abs. 9 NkomVG muss ein Ausschuss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen in der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

Die neugebildete Gruppe „**Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht**“ hat mit Schreiben vom 13. Mai 2019 einen Antrag auf Neubesetzung sämtlicher Ausschüsse gestellt.

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der

höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Die Vertretung stellt die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse werden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht.

Aufgrund des Hare-Niemeyer-Verfahrens würde sich folgende Sitzverteilung ergeben:

7er Ausschuss

Partei Fraktion	Berechnung		Sitz(e)		gerundet		Sitz(e)
CDU	10 x 7 : 16	=	4,375	=	4	=	4
SPD	2 x 7 : 16	=	0,875	=	0	=	1
FLuPiS	2 x 7 : 16	=	0,875		0		1
FDP Hoops	2 x 7 : 16	=	0,875	=	0	=	1

9er Ausschuss

Partei Fraktion	Berechnung		Sitz(e)		gerundet		Sitz(e)
CDU	10 x 9 : 16	=	5,625		5 + 1		6
SPD	2 x 9 : 16	=	1,125		1		1

FLuPiS	2 x 9 : 16	=	1,125		1		1
FDP	2 x 9 : 16	=	1,125		1		1
Hoops							

Die Ausschussvorsitze werden gem. § 71 Abs. 8 den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der oder die Ratsvorsitzende. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

Bei den zu bildenden 6 Ausschüssen

Finanzausschuss

Bauausschuss (zugleich als Straßenbereisungskommission und Grabenschaukommission)

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Ausschuss für Jugend und Soziales

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Feuerschutz

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

ergibt sich folgender Zugriff:

Teilungszahl	CDU Höchstzahl	CDU 10	SPD Höchstzahl	SPD 2	FLuPiS Höchstzahl	FLuPiS 2	FDP/Hoops Höchstzahl	FDP/Hoops 2
1	1	10,00	5*	2,00	5*	2,00	5*	2,00
2	2	5,00		1,00		1,00		1,00
3	3	3,33		0,67		0,67		0,67
4	4	2,50		0,50		0,50		0,50
5	5*	2,00		0,40		0,40		0,40
6		1,67		0,33		0,33		0,33
7		1,43		0,29		0,29		0,29
8		1,25		0,25		0,25		0,25
9		1,11		0,22		0,22		0,22
10		1,00		0,20		0,20		0,20

*bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zieht (§ 71 Abs. 8 Satz 2 NkomVG)

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt gegrieffen:

Ausschuss	Vorsitz (Partei)	Vorsitzende/r
Finanzausschuss	CDU	Manfred Stein Stellv. Annegret Freytag

Bauausschuss zugleich Straßenbereisungskommission und Grabenschaukommission	CDU	Ralf Greve Stellv. Thomas Bammann
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	CDU	Hans-Georg Baden Stellv. Birte Delventhal
Ausschuss für Jugend und Soziales	FDP/Hoops	Wilhelm Lindenberg Stellv. Torge Stamer
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Feuerschutz	SPD	Michael Bluhm Stellv. Thorsten Möhlmann
Ausschuss für Schule , Kultur und Sport	CDU	Annegret Freytag Stellv. Sascha Weitz

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die Sitzverteilung sowie die Ausschussbesetzung werden wie folgt festgestellt:

Finanzausschuss 9-er Ausschuss

Vorsitz: Manfred Stein

Vertreter: Annegret Freytag

Ordentliches Mitglied:				Vertreter/innen:		
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Partei	Name	Vorname	Partei
1.	Stein	Manfred	CDU	Baden	Hans-Georg	CDU
2.	Freytag	Annegret	CDU	Delventhal	Birte	CDU
3.	Weitz	Sascha	CDU	Greve	Ralf	CDU
4.	Greve	Willem	CDU	Bammann	Thomas	CDU
5.	Stöckmann	Thomas	CDU			CDU
6.	de Vries	Hannelore	CDU			CDU
7.	Kremser	Jörg	SPD	Bluhm	Michael	SPD
8.	Möhlmann	Thorsten	FLuPiS	Stamer	Torge	FLuPiS
9.	Lindenberg	Wilhelm	FDP/Hoops	Hoops	Hendrik	FDP/Hoops

Bauausschuss zugleich als Straßenbereisungskommission und Grabenschaukommission 9-er Ausschuss

Vorsitz: Ralf Greve
Vertreter: Thomas Bammann

Ordentliches Mitglied				Vertreter/innen		
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Partei	Name	Vorname	Partei
1.	Greve	Ralf	CDU	Grefe	Willem	CDU
2.	Bammann	Thomas	CDU	Weitz	Sascha	CDU
3.	Delventhal	Birte	CDU	Stöckmann	Thomas	CDU
4.	Stein	Manfred	CDU	de Vries	Hannelore	CDU
5.	Freytag	Annegret	CDU			CDU
6.	Baden	Hans-Georg	CDU			CDU
7.	Bluhm	Michael	SPD	Kremser	Jörg	SPD
8.	Möhlmann	Thorsten	FLuPiS	Stamer	Torge	FLuPiS
9.	Lindenberg	Wilhelm	FDP/Hoops	Hoops	Hendrik	FDP/Hoops

1 Sitz mit beratender Stimme: 1 Vertreter des Landvolkes = Jens-Wilhelm Witte, Sprengel

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
7-er Ausschuss

Vorsitz: Hans-Georg Baden
Vertreter: Birte Delventhal

Ordentliches Mitglied				Vertreter/innen		
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Partei	Name	Vorname	Partei
1.	Baden	Hans-Georg	CDU	Bammann	Thomas	CDU
2.	Delventhal	Birte	CDU	Freytag	Annegret	CDU
3.	Stein	Manfred	CDU	Weitz	Sascha	CDU
4.	Greve	Ralf	CDU	Stöckmann	Thomas	CDU
5.	Kremser	Jörg	SPD	Bluhm	Michael	SPD
6.	Stamer	Torge	FLuPiS	Möhlmann	Thorsten	FLuPiS
7.	Hoops	Hendrik	FDP/Hoops	Lindenberg	Wilhelm	FDP/Hoops

Ausschuss für Jugend und Soziales
7-er Ausschuss

Vorsitz: Wilhelm Lindenberg

Vertreter Torge Stamer

Mitglied				Vertreter/innen		
Lfd . Nr.	Name	Vorname	Partei	Name	Vorname	Partei
1.	Delventhal	Birte	CDU	de Vries	Hannelore	CDU
2.	Weitz	Sascha	CDU	Stein	Manfred	CDU
3.	Stöckmann	Thomas	CDU	Baden	Hans-Georg	CDU
4.	Grefe	Willem	CDU	Greve	Ralf	CDU
5.	Kremser	Jörg	SPD	Bluhm	Michael	SPD
6.	Stamer	Torge	FLuPiS	Möhlmann	Thorsten	FLuPiS
7.	Lindenberg	Wilhelm	FDP/Hoops	Hoops	Hendrik	FDP/Hoops

**Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Feuerschutz
7-er Ausschuss**

Vorsitz: Michael Bluhm

Vertreter: Thorsten Möhlmann

Ordentliches Mitglied				Vertreter/innen		
Lfd . Nr.	Name	Vorname	Partei	Name	Vorname	Partei
1.	Greve	Ralf	CDU	Freytag	Annegret	CDU
2.	Grefe	Willem	CDU	Weitz	Sascha	CDU
3.	Baden	Hans-Georg	CDU	Bammann	Thomas	CDU
4.	Stöckmann	Thomas	CDU	Stein	Manfred	CDU
5.	Bluhm	Michael	SPD	Kremser	Jörg	SPD
6.	Möhlmann	Thorsten	FLuPiS	Stamer	Torge	FLuPiS
7.	Hoops	Hendrik	FDP/Hoops	Lindenberg	Wilhelm	FDP/Hoops

Beratende Mitglieder: **Gemeindebrandmeister = Carsten Kühn**

**Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
7-er Ausschuss**

Vorsitz: Annegret Freytag

Vertreter: Sascha Weitz

Ordentliches Mitglied				Vertreter/innen		
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Partei	Name	Vorname	Partei
1.	Freytag	Annegret	CDU	Delventhal	Birte	CDU
2.	Weitz	Sascha	CDU	Baden	Hans-Georg	CDU
3.	Bammann	Thomas	CDU	Grefe	Willem	CDU
4.	de Vries	Hannelore	CDU	Greve	Ralf	CDU
5.	Bluhm	Michael	SPD	Kremser	Jörg	SPD
6.	Stamer	Torge	FLuPiS	Möhlmann	Thorsten	FLuPiS
7.	Hoops	Hendrik	FDP/Hoops	Lindenberg	Wilhelm	FDP/Hoops

Mit vollem Stimmrecht:

Schulleitung:	Eva Helbing
Lehrervertreter:	Martina Rosebrock
Elternvertreter:	Fais Al-Anbari
Schülervertreter:	Vanessa Bitkov

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

**10 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017; Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG
Vorlage: 0329/2019**

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs.2 NKomVG aus

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 2 NKomVG beigelegt

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht

- Übersicht übertragener Haushaltsermächtigungen

Der Jahresabschluss 2017 mit den genannten Inhalten wurde mit dieser Beratungsvorlage übersandt. Die Ergebnisse und der Verlauf der Haushaltswirtschaft sind insbesondere im Rechenschaftsbericht ausführlich erläutert.

Entgegen des in der Planung vorgesehenen Defizits von – 116.000,00 € im Ergebnishaushalt, schließt die Ergebnisrechnung mit einem ordentlichem Ergebnis von -519.464,26 € negativer als geplant ab. Das außerordentliche Ergebnis beträgt 136.197,11 €. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich somit ein Fehlbetrag in Höhe von 383.267,15 €, der aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gedeckt werden kann.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses am 29.11.2018 festgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis hat in der Zeit vom 05.03...-26.03.2019 die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 155 und 156 NKomVG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Schlussbericht zusammengefasst.

Die Schlussbemerkung zu dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2017 hat folgenden Inhalt:

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neuenkirchen sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

- 1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.*
- 2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.*
- 3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.*
- 4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.*

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Soltau, 14. Mai 2019

Der Leiter:

Der Prüfer:

gez. Runge

gez. Leseberg

gez. Torge-Schmidt

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht zu fertigen. Die schriftliche Stellungnahme und der Schlussbericht sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2017 wird dem Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG uneingeschränkte Entlastung erteilt.
3. Der im Jahresabschluss entstandene Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis wird gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO aus der aus Überschüssen gebildeten Rücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Bei dem Beschluss zu Punkt 2 hat Bürgermeister Carlos Brunkhorst sich der Stimme enthalten.

Einstimmig beschlossen Ja 17

**11 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018;
Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG
Vorlage: 0330/2019**

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs.2 NKomVG aus

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 2 NKomVG beigefügt

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht übertragener Haushaltsermächtigungen

Der Jahresabschluss 2018 mit den genannten Inhalten wurde mit dieser Beratungsvorlage übersandt. Die Ergebnisse und der Verlauf der Haushaltswirtschaft sind insbesondere im Rechenschaftsbericht ausführlich erläutert.

Das Jahresergebnis 2018 setzt sich aus dem Überschuss von 594.560,06 € im ordentliche Ergebnis und dem Überschuss von 6.077,96 € im außerordentliche Ergebnis zusammen. Insgesamt weist das Jahresergebnis 2018 einen Jahresüberschuss von 600.638,02 € aus, welcher der entsprechenden Überschussrücklage zugeführt werden kann

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Jahresabschlusses am 15.03.2019 festgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis hat in der Zeit vom 01.04.-02.05.2019 die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 155 und 156 NKomVG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Schlussbericht zusammengefasst.

Die Schlussbemerkung zu dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2018 hat folgenden Inhalt:

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neuenkirchen sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

- 1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.*
- 2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.*
- 3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.*
- 4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.*

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 39 Abs. 2 GemHKVO ist sicherzustellen.

Soltau, 16. Mai 2019

Der Leiter:

Die Prüfer:

gez. Runge

gez. Leseberg gez. Torge-Schmidt gez. Zschischang

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht zu fertigen. Die schriftliche Stellungnahme und der Schlussbericht sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2018 wird dem Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG uneingeschränkte Entlastung erteilt.
3. Die im Jahresabschluss entstandenen Überschüsse im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis werden gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 und 2 NKomVG der entsprechenden Überschussrücklage zugeführt.

Bei dem Beschluss zu Punkt 2 hat sich Bürgermeister Carlos Brunkhorst der Stimme enthalten.

Einstimmig beschlossen Ja 17

- 12 Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 29 "Am Apfelgarten, Teil II" zur Ausweisung eines Neubaugebietes in der Ortschaft Neuenkirchen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung;**
a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b.) Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
c.) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0331/2019

Die Wohnbaulandgrundstücke im Wohngebiet Am Apfelgarten Teil I sind größtenteils vermarktet.

Es ist abzusehen, dass alle Grundstücke in naher Zukunft verkauft werden.

Alternativgrundstücke kann die Gemeinde nicht anbieten.
Nachfrage für Wohnbaugrundstücke besteht nach wie vor.

Um auch weiterhin das Bauen und Wohnen in Neuenkirchen zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, ein neues Wohnbaulandgebiet auszuweisen.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung weist in Anbindung an den Teil I ein Gebiet bis zur Kabenstraße aus.

Das betroffene Gebiet ist auf dem als Anlage und Bestandteil dieser Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Um weiteren Grundstücksinteressenten möglichst kurzfristig Wohnbaulandgrundstücke an-

bieten und Baurechte ermöglichen zu können, wird vorgeschlagen, ein Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Dazu soll ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 29 soll die Bezeichnung „Am Apfelgarten, Teil II“ erhalten.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

a.)

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 29 „Am Apfelgarten, Teil II“ zur Ausweisung eines Neubaugebietes gefasst.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

b.)

Es wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

c.)

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan Nr. 29 soll die Bezeichnung „Am Apfelgarten, Teil II“ erhalten.

Einstimmig beschlossen Ja 17

13

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen zur Ausweisung von Gewerbegebieten in den Gemarkungen Brochdorf und Delmsen;

a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 0334/2019

Der Gemeinde Neuenkirchen stehen nur noch geringe Flächenanteile aus der Erweiterung des Gewerbegebietes Boschstraße zur Deckung des örtlichen Gewerbeflächenbedarfs zur Verfügung.

Die Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Robert Koch Straße sind in Gänze vermarktet und verkauft.

Die noch zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen reichen nicht aus, um den örtlichen und überörtlichen Bedarf über einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum zu decken.

Um die Abwanderung heimischer Betriebe zu vermeiden, sollen die vorgenannten Flächen als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.

Zur Ausweisung dieser Gewerbeflächen soll der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen gefasst werden.

Um das Planverfahren zügig durchzuführen, wird weiter vorgeschlagen, den Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und den Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Ratsmitglied Hendrik Hoops merkt an, das der Ortsrat Brochdorf gegen den Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Gewerbeflächen in der Gemarkung Brochdorf gestimmt hat. Er jedoch für die Aufstellung stimmt, damit Voraussetzungen geschaffen werden, über die man dann diskutieren kann.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.)

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen zur Ausweisung von Gewerbeflächen in den Gemarkungen Brochdorf und Delmsen wird gefasst.

Die Plangebiete erstrecken sich auf die im anliegenden Lageplan dargestellten Bereiche, die Teil dieser Beschlussfassung sind.

zu b.)

Es wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

zu c.)

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Enthaltung 1

- 14 Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Sand Teil II" zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in Delmsen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung;**
a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b.) Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
c.) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 0332/2019

Der Gemeinde stehen nur noch geringe Flächenanteile aus der Erweiterung des Gewerbegebietes Boschstraße zur Deckung des örtlichen Gewerbeflächenbedarfs zur Verfügung. Die Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Robert Koch Straße sind in Gänze vermarktet und verkauft.

Die noch zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen reichen nicht aus, um den örtlichen und

überörtlichen Bedarf über einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum zu decken.
Um die Abwanderung heimischer Betriebe zu vermeiden, soll die vorgenannte Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

Für das nördlich an den Betrieb „Bagger Meyer“ angrenzende Grundstück besteht ein vertragliches Vorkaufsrecht zugunsten der Gebrüder Meyer GbR.

Von diesem Vorkaufsrecht soll im Falle eines Grundstücksverkaufes Gebrauch gemacht werden.

Nach Auskunft betriebsangehöriger Personen sind die Bodenstrukturen im gesamten Gebiet als wasserundurchdringlich zu bezeichnen. Der gewachsene Boden lässt eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht zu.

Im Falle einer Erschließung bedarf es technischer Aufwendungen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung des Oberflächenwassers zu gewährleisten.

Zur Ausweisung von Gewerbeflächen soll der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im anliegenden Lageplan dargestellte Plangebiet gefasst werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Am Sand, Teil II“ erhalten.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

a.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“ zur Ausweisung eines Gewerbegebietes gefasst.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

b.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

c.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 soll die Bezeichnung „Am Sand Teil II“ erhalten.

Einstimmig beschlossen Ja 17

- 15 Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 "Beim dicken Busch" zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in Brochdorf mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung;**
a.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b.) Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
c.) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinde stehen nur noch geringe Flächenanteile aus der Erweiterung des Gewerbegebietes Boschstraße zur Deckung des örtlichen Gewerbeflächenbedarfs zur Verfügung. Die Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Robert Koch Straße sind in Gänze vermarktet und verkauft.

Die noch zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen reichen nicht aus, um den örtlichen und überörtlichen Bedarf über einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum zu decken.

Um die Abwanderung heimischer Betriebe zu vermeiden, soll die vorgenannte Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

Dazu soll der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Beim dicken Busch“ erhalten.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

a.)

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 3 „Beim dicken Busch“ zur Ausweisung eines Gewerbegebietes gefasst.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

b.)

Es wird beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

c.)

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 soll die Bezeichnung „Beim dicken Busch“ erhalten.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Enthaltung 1

16 Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Innenbereichssatzung Brochdorf -

a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 0341/2019

Mit Schreiben vom 23.05.2019 beantragt Herr Wolfgang Bölter, Rotenburger Str. 25, 29643 Neuenkirchen, die Aufstellung einer Innenbereichssatzung für die im anliegenden Lageplan

dargestellte Fläche.

Bei Prüfung der bau-/planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauantragsbegehren oder Bauvoranfragen stellt die jeweilige Darstellung im Flächennutzungsplan nur ein – wenn auch wichtiges – Kriterium dar, das erfüllt sein muss, damit Baugenehmigungen im Einzelfall erteilt werden können.

Um eine mögliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden und die Baugenehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, Bauvorhaben auch genehmigen zu können, sollte die Gemeinde von ihrem Satzungsrecht zur Aufstellung einer „Innenbereichssatzung“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB Gebrauch machen.

Die hier in Rede stehende „Innenbereichssatzung“ dient zur Klarstellung des Grenzbereiches zwischen Innenbereichs- und Außenbereichslage von Grundstücken und somit der eindeutigen städtebaulichen Zuordnung von Baurechten.

Das betroffene Gebiet ist auf dem als Anlage und Bestandteil dieser Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Die „Innenbereichssatzung“ dient aber auch einer „geordneten städtebaulichen Entwicklung“ in der Ortschaft Brochdorf und sorgt auch für eine behutsame Eigenentwicklung. Infrastrukturelle Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung künftiger Bauvorhaben sind vor Ort vorhanden und können entsprechend genutzt werden.

Bei der Aufstellung dieser „Innenbereichssatzung“ ist das Verfahren anzuwenden, das auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen anzuwenden ist.

Es wird vorgeschlagen, dem Antragsbegehren des Antragstellers zu entsprechen und einen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

a.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für die Satzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Innenbereichssatzung für den Bereich Brochdorf - gefasst.

b.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

c.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 17

**17 Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben;
Ko-Finanzierung Erweiterung Kopfsteinpflaster Mühlengelände - Antrag Mühlenverein Sprengel
Vorlage: 0338/2019**

Der Mühlenverein Sprengel hat für die Wiederherstellung und Erweiterung des historischen Kopfsteinpflasterweges auf dem Mühlengelände Sprengel eine Zuwendung des Landes Niedersachsen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) beantragt. Die Gemeinde Neuenkirchen hat für eine Ko-Finanzierung der Maßnahme Mittel in Höhe von 18.600 € im Haushaltsplan 2019 eingestellt.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides vom 11.03.2019 über eine Zuwendung in Höhe von 73 % der Baumaßnahme hat der Vorsitzende des Mühlenvereins Herr Hans Meyer-Reinken die Gemeinde Neuenkirchen um Vorfinanzierung der Maßnahme gebeten, da der Mühlenverein nicht über entsprechende finanzielle Mittel verfügt. Auf die Gemeinde würden Ausgaben in Höhe von rd. 91.400 € zukommen, die durch Fördermittel des Landes in Höhe von rd. 66.700 € und Eigenmittel des Mühlenvereins in Höhe von rd. 6.100 € anteilig gedeckt sind.

Der Mühlenverein tritt die Fördermittel des Landes Niedersachsen an die Gemeinde Neuenkirchen ab, so dass eine Netto-Ko-Finanzierung der Gemeinde in Höhe von rd. 18.600 € übrig bleiben.

Die Gemeinde Neuenkirchen muss für die Vorfinanzierung der Maßnahme Mittel in Höhe von 66.725,11 € überplanmäßig zur Verfügung stellen. Die überplanmäßige Ausgabe wird durch die außerplanmäßigen Mehreinnahmen aus den Zuwendungen des Landes gedeckt.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die überplanmäßigen Ausgaben für die Wiederherstellung und Erweiterung des historischen Kopfsteinpflasterweges auf dem Mühlengelände Sprengel in Höhe von 66.725,11 € werden beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 17

**18 Feststellung der untergeordneten Bedeutung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Heide-Touristik; Verzicht auf einen konsolidierten Gesamtabchluss
Vorlage: 0339/2019**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen sind alle niedersächsischen Kommunen gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabchluss aufzustellen. Gem. Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften ist der konsolidierte Gesamtabchluss erstmalig verpflichtend in 2013 für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu verbessern. Bei vielen Kommunen fehlt dieser Gesamtüberblick, da die kommunalen Aufgaben teilweise von verselbständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden.

Wenn der Jahresabschluss der verselbständigten Aufgabenträger von *untergeordneter Be-*

deutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ist, dann brauchen die Aufgabenträger gemäß § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen werden. Dabei liegt es im Ermessen der jeweiligen Kommune, ob von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht wird. Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

Nach den Hinweisen des Innenministeriums sind verselbständigte Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 2-5 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Zur Bewertung der Vermögenslage sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis, zur Bewertung der Finanzlage die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen heranzuziehen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanzlage und Ertragslage gelten.

Für die Gemeinde Neuenkirchen entsteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses zunächst grundsätzlich daraus, dass der Eigenbetrieb Heide-Touristik Neuenkirchen als selbständiger Aufgabenträger anzusehen ist. Die Gemeinde Neuenkirchen hat keine weiteren kommunalen Aufgaben an selbständige Aufgabenträger übertragen. Der seit 15.12.2000 bestehende Eigenbetrieb wurde zum 31.12.2018 aufgelöst und als Regiebetrieb wieder eingegliedert. Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, an der die Gemeinde Neuenkirchen einen Anteil von 10 % hält, ist in dieser Frage unbeachtlich, da die Gesellschaft nicht mehrheitlich bestimmt wird.

Zur besseren Einordnung der Bedeutung der Jahresabschlüsse des verselbständigten Aufgabenträgers Heide-Touristik für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Neuenkirchen sind dieser Beschlussvorlage als **Anlage** die Bilanzsummen und Jahresergebnisse 2010 bis 2018 des kommunalen Haushalts und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes gegenübergestellt.

Die Werte der Bilanzsummen und Jahresergebnisse der Heide-Touristik liegen im Verhältnis zu den Werten der Gemeinde Neuenkirchen im Durchschnitt bei unter 5 % und sind somit von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

Mangels einer relevanten Bedeutung des Eigenbetriebs Heide-Touristik Neuenkirchen für den Gesamtüberblick der Vermögenslage der Gemeinde Neuenkirchen und aufgrund der Auflösung des Eigenbetriebes und Wiedereingliederung in den kommunalen Haushalt zum 01.01.2019 schlägt die Verwaltung vor, auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für die Jahre 2012 bis 2018 zu verzichten.

Die einzelnen Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2018 der Gemeinde und des Eigenbetriebes sind aufgestellt und bereits geprüft.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

1. Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Heide-Touristik Neuenkirchen sind von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Neuenkirchen.
2. Die Gemeinde Neuenkirchen verzichtet aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Eigenbetriebes Heide-Touristik Neuenkirchen auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für die Jahre 2012 bis 2018.

Einstimmig beschlossen Ja 17

**19 Änderung der Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebietes – Kalkulation der Feuerwehrgebühren 2019-2021
Vorlage: 0340/2019**

Mit Ablauf der aktuellen Kalkulationsperiode 2016-2018 waren die Gebühren der Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben neu zu kalkulieren. Die Verwaltung hat die Gebührenhöchstsätze für den Kalkulationszeitraum 2019-2021 ermittelt.

Das Büro Heyder u. Partner hat unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung die Kalkulation der Gebühr überarbeitet. Als Grundlage der Kalkulation wurden die jährlichen Einsatzstunden für jedes Fahrzeug sowie die eingesetzten Kräfte für die Jahre 2016 - 2018 ermittelt.

Die in der Anlage beigefügte Tabelle veranschaulicht in einer Gegenüberstellung die Gebühren benachbarter Kommunen sowie die bisherigen und neu kalkulierten Gebührensätze. Die Ergebnisse der Kalkulation (Obergrenze) entsprechen einem Kostendeckungsgrad von 100 %. Nach Einschätzung der Verwaltung könnte eine Kostendeckung von 100 % bei Klageverfahren als nicht angemessen angesehen werden. Insbesondere das Äquivalenzprinzip und das Übermaßverbot könnten durch die volle Ausnutzung bis an die Gebührenobergrenzen 2019 - 2021 verletzt werden und zu einer Anfechtbarkeit der Gebührensatzung führen.

Bei Berücksichtigung eines kommunalen Eigenanteils, wie auch bei der Kalkulation 2016 – 2018, ist von einem geringeren Kostendeckungsgrad auszugehen. Bei der Gebührenbemessung sollte ein kommunaler Eigenanteil berücksichtigt werden, wenn eine gebührenpflichtige öffentliche Einrichtung auch von der Allgemeinheit bzw. von der Kommune selbst in Anspruch genommen wird. Im öffentlichen Interesse ist z. B. die ständige Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben erforderlich. Diese Vorhaltekosten sind zumindest zum Teil von der Allgemeinheit zu tragen.

Die Kalkulation und die 1. Änderung der Satzung werden in der Sitzung erläutert.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

1. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebietes wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Die Gebühren und Kostensätze werden entsprechend Anlage 1 „Übersicht über die Gebühren- und Kostenersatztarife“ der Feuerwehrgebührensatzung beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 17

**20 Straßenname im Baugebiet "Vor dem Windberg", Ortschaft Sprengel;
Benennung der Straße**

Für den Straßenzug im Baugebiet „Vor dem Windberg“, Sprengel, muss über einen Straßennamen entschieden werden.

Da die ersten Bautätigkeiten bereits begonnen haben und immer wieder Anfragen bezüglich eines Straßennamens und Hausnummern erfolgen, sollte zunächst über die Straßenbezeichnung beraten und entschieden werden.

Der Eigentümer der zu benennenden Erschließungsstraße wünscht den Namen Schniers Twiete.

Bedeutung und Herkunft des gewünschten Straßennamens Schniers Twiete:

Schnier ist der plattdeutsche Hofname vom Hof Küsel in Sprengel.

Twiete ist eine historische Bezeichnung für Schulweg, Gehsteig, Gasse, Verbindungsweg in der offenen Flur.

Der betroffene Bereich diente den Sprengeler Kindern als Schulweg von Sprengel über den Windberg nach Vahlzen.

Gem. § 58 NkomVG beschließt ausschließlich der Rat über die Benennung von Straßen und Plätzen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erschließungsstraße (im beiliegenden Lageplan gelb dargestellt) im Baugebiet „Vor dem Windberg“, Sprengel, **Schniers Twiete** zu benennen.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die im Planauszug dargestellte Straße (in der Beschlussvorlage beigefügt) wird wie folgt benannt:

Die Erschließungsstraße im Baugebiet „Vor dem Windberg“, Ortschaft Sprengel, erhält den Straßennamen **Schniers Twiete**.

Einstimmig beschlossen Ja 17

21 Anträge, Anfragen, Spenden

Anträge und Anfragen liegen nicht vor..

**21.1 Sponsoring;
Sachspende der Firma Gebr. Röders AG, Soltau**

Einstimmig beschlossen Ja 17

Bürgermeister Carlos Brunkhorst berichtet, dass eine Sachspende der Firma Gebr. Röders AG, Soltau, in Höhe von 5.397,84 € für die Ortsfeuerwehr Neuenkirchen eingegangen ist. Damit spendet die Firma Gebr. Röders AG Filz, mit dem der Hallenboden der Sporthallen ausgelegt werden soll, damit dieser bei der Nutzung des diesjährigen Kreiszeltilagers der Jugendfeuerwehren des Landkreises Heidekreis, nicht beschädigt wird.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, die Annahme der Sachspende der Firma Gebr. Röders AG, Soltau, für die Ortsfeuerwehr Neuenkirchen, in Höhe von 5.397.84 €.

22 Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)

Stellv. Bürgermeisterin Birte Delventhal merkt an, dass insbesondere die anwesenden Brochdorfer, Ratsmitglied Hendrik Hoops und Rolf Baden, um Baugrundstücke in Brochdorf werben möchten. Es gibt viele Bauwillige in Brochdorf, jedoch kein Bauland.

Bürgermeister Carlos Brunkhorst unterstützt die Bitte von 1. stellv. Bürgermeisterin Birte Delventhal.

Ortsvorsteher Horst Rakow, Sprengel, erkundigt sich nach dem Funkmast, der angeblich in Sprengel aufgestellt werden sollte.

Bürgermeister Carlos Brunkhorst berichtet, das die Telekom auf Standortsuche für einen Funkmast war. Die Gemeinde Neuenkirchen jedoch keine Fläche gemeldet hat. Weitere Informationen liegen der Gemeinde nicht vor.

Herr Wilfried Ehlers bringt deutlich seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass die Gemeindeverwaltung es zugelassen hat, dass das „kleine Wäldchen“ an der Visselhöveder Straße, wo einst ein Supermarkt entstehen sollte, zu 1/3 zerstört und verwüstet worden ist.

Bürgermeister Carlos Brunkhorst führt aus, dass die betroffene Fläche bereits vor vielen Jahren durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen für eine Wohnbebauung vorgesehen wurde.

Wegen des spürbaren Bedarfs an Wohnformen, wie „altengerechtes Wohnen“ werden seit einigen Monaten Gespräche mit einem Interessenten geführt. Im Vorfeld einer konkreten Umsetzung ist dem Interessenten die Erlaubnis zur sachverständigen Begutachtung der Fläche erteilt worden. Dazu zählt die „Artenschutzrechtliche Begutachtung“ sowie die „Baugrunduntersuchung“ mit 4 Messpunkten. Diese Untersuchungen erfolgten jetzt durch das Prüflabor Morbach aus Walsrode. Der Eingriff in dieser Form und dem Umfang war nicht abgesprochen. Der Auftraggeber ist um Stellungnahme gebeten worden.

Auf Nachfrage eines weiteren Bürgers, warum man nicht ein anderes Grundstück, wie z. B. das in Delmsen, ehemaliger Bahnhof, für eine derartige Bebauung, oder auch andere Standorte in Neuenkirchen, gewählt hat, erklärt Bürgermeister Carlos Brunkhorst, dass die Gemeinde Neuenkirchen nicht Eigentümerin der genannten Flächen ist. Die Fläche in der Ortschaft Delmsen wurde laut Ratsbeschluss nach Abwägung für eine gewerbliche Bebauung und die in Neuenkirchen für eine Wohnbebauung vorgesehen.

Die Frage eines Bürgers, wie es mit dem beantragten Hundefreilaufplatz in der Ortschaft Neuenkirchen weitergeht, gibt Bürgermeister Carlos Brunkhorst an den zuständigen Ortsrat Neuenkirchen, hier vertreten durch den Ortsbürgermeister Thomas Stöckmann, weiter.

Ratsmitglied und Ortsbürgermeister Thomas Stöckmann erklärt, dass der Ortsrat Neuenkirchen der Einrichtung eines Hundefreilaufplatzes zugestimmt hat und im Haushalt für das Jahr 2020 entsprechende Mittel eingeplant werden sollen.

23 Schließung der Sitzung

Nachdem keine weiteren Wortmeldung vorliegen schließt Ratsvorsitzender Thomas Bammann mit einem Dank für die rege Mitarbeit um 22.05 Uhr die öffentliche Ratssitzung.

Neuenkirchen, den 16.07.2019

Carlos Brunkhorst
Bürgermeister

Erika Hoppe
Protokollführerin